ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. November 1994

zur Änderung der Entscheidung 92/491/EWG hinsichtlich des Rechnungsabschlusses Italiens für die vom EAGFL, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1989 finanzierten Ausgaben

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(94/1076/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Entscheidung 92/491/EWG der Kommission [3] in der Fassung der Entscheidung 93/524/EWG [4] wurde Italien ein Betrag von 174 266 472 000 Lit angelastet, der von diesem Mitgliedstaat als Zusatzabgabe im Milchsektor hätte erhoben werden müssen. Diesen Betrag hatte Italien aufgrund der vorgenannten Entscheidung zu übernehmen. Da die seinerzeit verfügbaren Daten es der Kommission noch nicht erlaubten, die genaue Höhe des nicht anerkannten Betrags zu bestimmen, behielt sich die Kommission die Möglichkeit vor, den endgültigen nicht anerkannten Betrag bei einem späteren Rechnungsabschluß festzusetzen.

In ihren gemeinsamen Schlußfolgerungen vom 21. Oktober 1994 sind die Kommission und der Rat übereingekommen, daß die vor dem Gerichtshof anhängigen Klagen betreffend diese Rechnungsabschlußentscheidung zurückgezogen werden und die Kommission diejenigen ihrer Rechnungsabschlußentscheidungen für 1989 überarbeiten wird, deren Nichtigerklärung beim Europäischen Gerichtshof beantragt worden ist, damit die finanzielle Berichtigung für den betreffenden Mitgliedstaat auf die seinerzeit gültige Quote und die zuverlässigsten Statistiken gegründet ist und daß die Differenzbeträge, die sich für Italien aus der Erhöhung der finanziellen Berichtigung für 1989 ergeben, ab 1995 bis Ende 1998 in vier gleichen Jahresraten nachentrichtet werden.

Der so ermittelte Berichtigungsbetrag wird sich nicht ändern, so daß diese Berichtigung endgültig wird.

Der Anhang der Entscheidung 92/491/EWG ist demzufolge für Italien zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Italien betreffende Teil des Anhangs der Entscheidung 92/491/EWG wird durch den Anhang zu dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Der von Italien zu zahlende Betrag von 426 342 873 600 Lit ist unter den in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 der Kommission [5] genannten Ausgaben wie folgt zu verbuchen:

— 106 585 718 350 Lit in der ersten Hälfte des Monats Oktober 1995,

— 106 585 718 350 Lit in der ersten Hälfte des Monats Oktober 1996,

— 106 585 718 350 Lit in der ersten Hälfte des Monats Oktober 1997,

— 106 585 718 350 Lit in der ersten Hälfte des Monats Oktober 1998.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 30. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 298 vom 14. 10. 1992, S. 23.
(4) ABl. Nr. L 252 vom 9. 10. 1993, S. 27.
(5) ABl. Nr. L 249 vom 8. 9. 1988, S. 9.

ANHANG

„ITALIEN

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1989	Italienische Lire
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	7 217 999 852 752
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	183 369 315 937
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	-103 600 591 415
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a+b+c)	7 297 768 577 274
e) Nicht anerkannte Ausgaben	-674 972 080 225
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	-23 174 707 514
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d+e+f)	6 599 621 789 535
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	7 176 317 112 762
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	183 369 315 937
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	-103 600 591 415
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a+b+c)	7 256 085 837 284
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2d–1g)	656 464 047 749“